Neusser Zeitung

Amtliches Kreisblatt

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Preis vierteljährlich in Neuß 1.50 Mk., durch die Post bezogen 1.65 Mk., mit illustr. Unterhaltungsblatt in Neuß 1.80 Mk., durch die Post bezogen 1.95 Mk.
Druck und Verlag: R. Noack, Neuß.
Telephon No. 57.

Anzeigen im lokalen Verkehr 12 Pfg., sonst 15 Pfg., die 7gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Reklamen 50 Pfg., die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum.
Für die Redaktion verantwortl. R. Noack, Expedition: Neuß, Neustraße 1.

No 42. Dienstag, 21. Februar. (Adelheid.) 1905. 80. Jahrg.

Zum Abonnement
auf die
Neußer Zeitung
(amtliches Kreisblatt)

Laden wir hierdurch ergebenst ein mit dem höflichen Ersuchen an Gönner und Freunde unserer Zeitung, dieselbe **in Freundes- und Bekanntenkreisen weiter empfehlen zu wollen.**

Probenummern in jeder gewünschten Anzahl stehen **jederzeit zur Verfügung.**

Neu hinzutretende Abonnenten erhalten die Zeitung vom Tage ihrer Anmeldung ab **bis zum Monatsersten gratis** geliefert. Außerdem steht der diesjährige **Wandkalender** kostenlos zu ihrer Verfügung.

Die **Neußer Zeitung** kostet für Neuß mit dem **3seitigen illustrierten Sonntagsblatt** und der wöchentlichen Beilage **„Bunte Blätter"** frei ins Haus geliefert pro Monat

nur 60 Pfg.,

durch die Post bezogen pro Monat **65 Pfg.**

Verlag der Neußer Zeitung.

Ländlicher Groß- und Kleinbesitz.

Bei ihrem Sturmlaufen gegen die neuen Handelsverträge haben die Gegner des Schutzes der nationalen Arbeit vielfach den Versuch gemacht, den Stand der ländlichen Kleingrundbesitzer gegen den der Großgrundbesitzer auszuspielen und zwischen beiden Zwietracht zu säen. Solche Versuche entbehren aber jeder tatsächlichen Begründung.

Der Kernpunkt dieser Treibereien bildet der Satz, daß die Getreidezölle nur den Großgrundbesitzern zugute kämen. Indessen dürften fast alle volks- und landwirtschaftlichen Autoritäten in diesem Punkte andrer Meinung sein. So hat beispielsweise der bekannte Professor der Landwirtschaft an der Universität Bonn, Freiherr von der Goltz, sich in seinem letzten Werke, den „Vorlesungen über Agrarwesen und Agrar-Politik", in einem den sozialdemokratisch-freisinnigen Ausführungen gerade entgegengesetzten Sinne geäußert Wie Professor von der Goltz nachweist, sind Getreidezölle und damit auskömmliche Getreidepreise für alle Klassen der ländlichen Bevölkerung und nicht bloß für den Stand der Großgrundbesitzer vorteilhaft.

Die Großgrundbesitzer und demnächst die Großbauern sind zugleich die hauptsächlichsten Arbeitgeber auf dem Lande; von ihrem wirtschaftlichen Gedeihen hängt es ab, wieviel Arbeiter sie beschäftigen und wie hoch sie diese lohnen können. Ein noch niedrigerer Stand der Getreidepreise müßte zur Folge haben, daß die Löhne sinken. Das ist durchaus nicht wünschenswert. Dazu kommt, daß der Preis des Getreides mit dem der tierischen Produkte im nahen Zusammenhange steht. Fallen die Getreidepreise, so müssen früher oder später auch die Preise der tierischen Produkte sinken. Die von den bäuerlichen Besitzern zum Verkaufe gebrachten Erzeugnisse aber sind nun vorzugsweise solche, die aus der Viehhandlung stammen. Auch die bäuerliche Bevölkerung ist daher schon aus diesem Grunde in hohem Maße an einigermaßen ausreichenden Getreidepreise interessiert.

Nun kommt aber noch eine ganze Reihe anderer Umstände hinzu, die da beweisen, daß ländliche Groß- und Kleingrundbesitzer sich gegenseitig ergänzen und auf einander angewiesen sind. Dem Großgrundbesitz fällt die Aufgabe zu, bei der fortschreitenden Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes die Führerrolle zu übernehmen. Er ist, absichtlich oder unabsichtlich, der Lehrmeister der Bauern. Zwischen den großen und den bäuerlichen Betrieben findet ferner eine Art von Arbeitsteilung statt. Den ersten fällt vorzugsweise der Getreidebau sowie die Erzeugung von Kartoffeln und Zuckerrüben behufs Herstellung von Spiritus und Zucker zu, ferner die Haltung guten Zuchtviehes und der Molkereibetrieb. Der Schwerpunkt bäuerlicher Wirtschaften dagegen liegt mehr in der Kultur von verkäuflichen Wurzelgewächsen, Handelsfrüchten, Gemüse und Obst, weiter in der Aufzucht von Nutz- und Zugtieren, sowie in der Geflügelhaltung. Die bäuerliche Bevölkerung stellt endlich dem Großgrundbesitz einen erheblichen Teil der benötigten Gesindepersonen und Tagelöhner.

In treffender Weise schließt Professor von der Goltz seine hierauf bezüglichen Ausführungen mit den Worten: „Es läßt sich gar nicht entscheiden, welcher von beiden Teilen der vorzugsweise gebende oder welcher der vorzugsweise empfangende ist. Nur soviel steht fest, daß der Großgrundbesitzer Schaden leidet, wenn er keine Bauern in der Nachbarschaft hat, und daß die Bauern leiden, wenn ihnen die Großgrundbesitzer fehlen." Es wäre dringend zu wünschen, daß die Gegner der neuen Handelsverträge und Wortführer des Freihändlertums aus diesen Ausführungen einer sicherlich auch von ihnen anerkannten Autorität recht bald und möglichst ausgiebig die Nutzanwendung für ihr praktisch-politisches Verhalten ziehen möchten.

Politische Nachrichten.

Deutschland.

— In einem Ueberblick über die Stellung der verschiedenen Parteien des Reichstags zu den Handelsverträgen kommt das führende Organ des badischen Zentrums auf die Polen zu sprechen und sagt von ihnen: „Die Polen wollen sich der Stimme enthalten, weil sie keinerlei Politik machen, sondern stets in Opposition zur Regierung bleiben. Diese Stellung muß etwas auffallen, wenn man bedenkt, wie die Verträge gerade für den Osten, also die polnischen Wahlkreise, so ungeheure Vorteile bringen." Die Polen im Reichstage werden gegen die Handelsverträge stimmen, obgleich die neuen Handelsverträge gerade den polnischen Wahlkreisen große Vorteile bringen, denn von den 16 durch Polen vertretenen Wahlkreisen sind nur 2, nämlich Posen und Kattowitz industriell, die übrigen 14 Wahlkreise haben überwiegend ländliche Interessen. Wenn die Herren sich trotzdem weder durch ihre eigenen Interessen, noch durch die des größten Teils ihrer Wählerschaft zur Zustimmung zu den Handelsverträgen bewegen lassen, so beweist dies, daß der Haß gegen die Deutschen im allgemeinen und die preußische Regierung im besonderen bei ihnen noch stärker ist, als die Rücksicht auf den eigenen Vorteil.

— Der Finanzminister hat die im Interesse der schnelleren Abfertigung des Publikums und der Erleichterung der Kassierer der Regierungshauptkassen getroffene Anordnung, daß die unmittelbaren Zahlungen dieser Kassen von Beamtenbesoldungen auch dann, wenn der Fälligkeitstag nicht auf einen Sonntag oder Festtag fällt, schon am letztvorhergehenden Werktage geleistet werden dürfen, auf die von den Regierungshauptkassen unmittelbar zu zahlenden fixierten Remunerationen der noch nicht etatsmäßig angestellten Beamten ausgedehnt.

— Unter dem 1. Februar ds. Js. ist eine Verordnung des Reichskanzlers ergangen, wonach in allen deutschen Schutzgebieten, außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschou, die Reichsmarkrechnung gilt. In Deutsch-Ostafrika gilt die Rupie als Münzeinheit, in Kiautschou, wo man sich des chinesischen Geldes bedient, ist eine Ordnung des Münzwesens bisher nicht vorgenommen worden.

— Der „Neue Hamb. Börsenkurier" meldet, daß am Viktoria Nyanza, dessen südliche Hälfte zu Deutsch-Ostafrika gehört, durch von der Seen-Gesellschaft ausgesandte Goldsucher Goldfelder entdeckt worden sind, zu deren Ausbeutung eine zentralafrikanische Bergwerksgesellschaft m. b. H. mit 500 000 Mk. Kapital gegründet werden soll. Dasselbe Blatt meldet, daß die neugegründete Deutsch-Ostafrikanische Bank im Lauf der nächsten Monate ihren Betrieb aufnehmen wird. Der Zentralsitz der Bank soll Dar-es-Salaam sein, Zweigstellen sollen in Sansibar und Mombassa errichtet werden.

— Die Handelskammern in Trier, Bingen und Koblenz haben eine Eingabe an den preußischen Kriegsminister gerichtet, in der sie sich über die Konkurrenz beklagen, die die Offizierkasinos dem Weinhandel machen. In der Eingabe wird gesagt, daß die Kasinos nicht nur Angehörigen des Offizierkorps Wein liefern, sondern ein förmliches Weingeschäft betreiben. Durch ihre Befreiung von Miete, Gewerbesteuern, Gehältern usw. haben die Kasinos natürlich einen Vorsprung vor dem eigentlichen Weinhändler.

— Die Universität Pennsylvaniens hatte den Kaiser ersucht, zur Feier der Wiederkehr von Washingtons Geburtstag am 22. Februar den Titel eines Ehrendoktors der Rechte anzunehmen. Der Kaiser hat seiner Geneigtheit dazu Ausdruck gegeben, und der deutsche Botschafter Freihr. Speck von Sternberg ist von ihm angewiesen worden, das Doktordiplom für ihn in Empfang zu nehmen. Präsident Roosevelt wird zu gleicher Zeit denselben Grad erhalten.

— Der Fürstentitel soll, wie der „Magdeb. Ztg." aus Berlin gemeldet wird, dem Grafen Bülow nach der Annahme der Handelsverträge verliehen werden.

Berlin, 19. Febr. Dem „Armeeverordnungsbl." zufolge bestimmte der Kaiser, daß zur Ehrung des Andenkens des Großfürsten Sergius die Offiziere des Ulanenregiments Nr. 3, dessen Chef der Großfürst war, acht Tage Trauer anzulegen haben. Ferner hat eine Abordnung des Regiments sich zur Beisetzungsfeierlichkeit zu begeben.

Frankreich.

Paris, 19. Febr. Ein neuer Bombenanschlag wurde hier verübt. Vor dem mexikanischen Konsulat wurde gestern Abend ein großer Knall vernommen. Die Polizei verhaftete an Ort und Stelle einen durch Brandwunden ziemlich schwer verletzten Mann, der nach dem Krankenhaus gebracht wurde. Er gibt an, er sei spanischer Untertan, heiße Garcia und sei 35 Jahre alt. Er habe Grund zur Klage gegen die mexikanischen Behörden und bezweckte, die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. In seinen Taschen wurde ein geladener Revolver und ein Dolch gefunden. Ein in seiner Wohnung beschlagnahmter Koffer enthielt Schießpulver. Der Verhaftete versichert, er sei nicht Anarchist. Bei der Haussuchung in der Wohnung Garcias wurden außer Büchern und Schriftstücken in spanischer Sprache drei in Papier gewickelte Bomben gefunden. Die Bomben enthalten 130 Gramm feinkörniges Schwarzpulver und sind, wie im städtischen Laboratorium angenommen wird, als gefährlich anzusehen. Ferner wurde ein Reservezünder gefunden. Garcia war früher im Krankenhaus zu Fresnes. (Wie spätere Meldungen besagen, hat man es hier mit einem Geisteskranken zu tun. Red.)

Paris, 20. Febr. Das „Echo de Paris" erzählt, daß vorgestern Nacht beim Elyseepalast eine mit Revolverkugeln, Nägeln und Sprengpulver gefüllte Bombe aufgefunden worden sei. Die Bombe sei nur infolge eines Konstruktionsfehlers nicht explodiert. Die Polizei beobachte hierüber strenges Stillschweigen.

Türkei.

Konstantinopel, 20. Febr. Die Bemühungen Hilmi Paschas, das bisherige Monopol der Proviantlieferungen für die Truppen zu umgehen, sowie die erzielten Preisreduktionen und die Strenge bei der Kontrolle des Lieferungswesens haben zu Ersparnissen geführt, die auf jährlich 84 000 Pfund berechnet werden.

Der russisch-japanische Krieg.

Konstantinopel, 19. Febr. Gleich nach der Ankunft des Dampfers „St. Nikolaus," mit dem General Stössel eintraf, begab sich der russische Marineagent, Fregattenkapitän Schwenk, an Bord, um im Auftrage seiner Regierung den an Bord befindlichen Offizieren das russische Amtsblatt zu verteilen, worin die ihnen vom Kaiser verliehenen Auszeichnungen veröffentlicht sind. — General Stössel stattete Mittags dem russischen Botschafter Sinowjeff und den Mitgliedern der russischen Botschaft Besuche ab. Später erschien der Oberzeremonienmeister Ibrahim Pascha auf der russischen Botschaft, um den General im Namen des Sultans zu begrüßen. Stössel hat die Absicht, einige Tage hier zu verweilen, aufzugeben und reist heuteAbend auf dem Dampfer „St. Nikolaus" nach Rußland weiter.

London, 20. Febr. Der „Daily Telegraph" meldet aus Tokio, gestern fand eine erhebende Trauerfeier für General Matsuma statt, an der die Hel-

---

Das Geheimnis des Lindenhofes.

19) (Fortsetzung.)

„Nun, Jonas," sagte sein Herr; „stehen Sie hier nicht müßig. Gehen Sie an Ihre Arbeit.

Julie wiederholte ihre Bitte und bot dem Manne eine Belohnung, wenn er sie nach Hause begleite.

„Lassen Sie das Mädchen gehen, Herr," sagte Jonas. „Es ist ein Sturm im Anzuge, und dann ists gefährlich im Walde."

„Wer fragt Sie um Ihren Rat," herrschte der junge Ward ihn zornig an. „Gehen Sie an ihre Arbeit, wie ich Sie vorhin schon geheißen."

Diesem wiederholten Befehle wagte der Mann nicht mehr zu widerstehen; er entfernte sich trotz Juliens Bemühungen, ihn zurückzuhalten. Inzwischen hatten sich schwere Wolken am Himmer gesammelt, und es fing bereits an, in dicken Tropfen zu regnen.

„Kommen Sie, ich will nicht hartnäckig sein," sagte der junge Geck; Sie dürfen gehen, aber ich begleite Sie selbst durch den Wald, denn ich möchte ein wenig mit Ihnen plaudern."

Julie war wortlos vor Entrüstung über diesen Vorschlag. Aber der Ausdruck tiefen Abscheues, der sich in ihren Zügen ausprägte, reizte ihren Peiniger abermals zu seinem rohen Lachen. Auf der Seite des Hauses, in deren Nähe sie jetzt standen, befand sich die Küche, und da Julie eine Dienerin hatte eintreten sehen, eilte sie raschen Schrittes ihr nach; Heinrich Ward folgte ihr auf dem Fuße.

„Ich bitte um Ihren Schutz vor der Nachstellung dieser Person — den Namen Mann verdient er nicht —" wandte sich Julie zu der betagten Dienerin, die sie eifrig bei der Arbeit fand. „Ist Jemand im Hause, der mich für eine gute Belohnung sicher durch den Wald begleiten würde?"

Die Frau blickte zuerst auf Julie und dann auf den jungen Herrn, welcher spöttisch lächelnd sich auf eine Stuhllehne stützte. Der Himmel hatte sich jetzt ganz verfinstert und der Regen ergoß sich in Strömöen.

„Es ist kaum möglich, bei diesem Wetter durch den Wald zu gehen, Fräulein," sagte die Frau. „Setzen Sie sich lieber hier ein wenig." Sie staubte einen Stuhl ab, und stellte ihn in die Nähe des Feuers.

Ich kann unmöglich freiwillig mit einem solchen Nichtswürdigen unter demselben Dache weilen," sagte Julie bestimmt. „Ist außer Ihnen Niemand im Hause?

„Nur Jonas; und dieser ist fortgegangen."

„Sie sehen, Sie haben sich in einer netten Schlinge gefangen," höhnte der junge Herr. „Sie dürften wohl etwas höflicher reden; es wäre weit besser."

Julie wandte sich weg und blickte aus dem Fenster in die jetzt so trübselige Landschaft.

„Kommen Sie, wir wollen vernünftig mit einander reden," begann der junge Ward wieder. „Nicht wahr, Ihr Herr rechnet darauf, daß sein Freund Weston wieder in den Besitz von Tiefental gelangt? Ja, wir sind gut unterrichtet von Eueren Geheimnissen."

Julie erwiderte nichts, und Ward fuhr fort:

„Welch' eigensinniges kleines Ding sie sind! Sie sind wahrscheinlich verwöhnt, weil man Ihnen zu viel freien Willen ließ. Liesette, sehen Sie einmal nach dem Feuer im Eßzimmer."

Die Frau entfernte sich, und Julie, die ihr folgen wollte, sah sich gewaltsam durch Heinrich Ward zurückgehalten.

Julie schrie laut um Hülfe und schlug ihrem Verfolger mit geballter Faust heftig ins Angesicht.

„Dies sollen Sie mir teuer bezahlen!" brüllte dieser für den Augenblick zurückweichend.

Gerade versuchte er, sich Julie wieder zu nähern, als diese mit einem plötzlichen Freudenschrei an ihm vorüberstürmte und in ihrer Erregung sich von den Armen Hermann Templetons umfassen ließ. Dann machten sich die empörten Gefühle in einem leidenschaftlichen Tränenausbruche Luft.

„Was so dies bedeuten?" rief Templeton. „Hat jener Mensch es gewagt —"

„O, lassen Sie uns zurückkehren," Herr Templeton, unterbrach ihn Julie. „Führen Sie mich von diesem Orte!"

„Was soll es bedeuten, daß Sie auf diese Weise in anderer Leute Haus eindringen?" fragte Ward mit großer Unverschämtheit. „Tiefenthal ist noch nicht für jeden ungehängten Schuft im Lande offen."

Hermann Templeton geleitete Julie ruhig zu einem entfernten Sitze. Sein Gesicht, das seither vor Leidenschaft geglüht hatte, war totenbleich geworden. Er ergriff eine schwere Peitsche, die auf dem Tische lag, und näherte sich dem jungen Ward mit einer Entschlossenheit, welche diesen veranlaßte, sich ein wenig zurückzuziehen.

„Verlassen Sie augenblicklich diesen Raum," rief Templeton, „und wagen Sie es nicht zurückzukehren, so lange diese junge Dame hier weilt. Hinaus Nichtswürdiger! ihre Anwesenheit allein erspart Ihnen die verdiente Züchtigung."

Heinrich Ward war ein Feigling und wußte sein Gewissen nicht rein; aber trotzdem schien er einen Augenblick geneigt, seine Kräfte mit denen seines Gegners zu messen. Hermann Templeton gab ihm jedoch keine Zeit zur Ueberlegung; ein scharfer Hieb mit der Peitsche, und der Elende heulte vor Schmerz und flüchtete eiligst auf den Korridor hinaus.

„Das schlägt in Ihr Fach, nicht wahr?" rief er mit wutverzerrtem Antlitz. „Von einem halb überführten Verbrecher läßt sich nichts Besseres erwarten. Wer ermordete Leutnant Butler und dessen Frau? Weiß das Fräulein etwas hiervon?"

Templeton schritt auf den Wütenden zu, bis dieser im Innern des Hauses verschwand. Dann kehrte er zurück und schloß die Türe.

Julie hatte während dieser Szene regungslos dagesessen; ihr größter Schrecken war vorüber, denn sie wußte, daß Herr Templeton an Körperstärke jedem anderen überlegen war.

Er hatte die Peitsche wieder auf den Tisch gelegt und stand ruhig daneben. Sein Gesicht war noch bleich und zeigte einen Ausdruck tiefen Kummers, der Julie sehr zu Herzen ging.

„Bitte, lassen Sie uns heimkehren, Herr Templeton," sagte sie, sich erhebend. „Ich fürchte den Regen nicht und habe Ihnen durch meine Unvorsichtigkeit bereits Unannehmlichkeiten genug bereitet."

„Sie dürfen sich diesemUnwetter nicht aussetzen," versetzte der Andere. „Bleiben Sie ganz ruhig noch eine Weile hier; ich werde Sie nicht verlassen, und jener Mensch wird es kaum wagen, nochmals sich blicken zu lassen."

„Sie kamen mir gerade wie vom Himmel gesandt, Herr Templeton. Woher wußten Sie, daß ich hier sei?"

„Ich sah Sie diesen Weg einschlagen, und als der Sturm losbrach, hielt ich es für gut, mich nach Ihnen umzusehen. Ich hatte keine Ahnung, daß jener Schurke noch unsere Gegend unsicher mache, sonst wäre ich früher gekommen. Wagte er den Versuch, Sie hier zurückzuhalten?"

Julie erzählte, was vorgefallen war. Hermann Templeton zog die Brauen zusammen und faßte wieder nach der Peitsche.

„Der feige Schuft!" rief er aus. „Welch' gemeinem Angriffe waren Sie ausgesetzt! Aber diese langen einsamen Spaziergänge darf ich nicht mehr zugeben. Sie sind uns zu teuer, als daß wir Sie fernerhin solchen Gefahren schutzlos überlassen dürften." In diesem Augenblicke wurde die Tür geöffnet, und die alte Dienerin trat ein.

„Wo waren Sie diese ganze Zeit über?" fragte Templeton in scharfem Tone. „Wie konnten Sie es geschehen lassen, daß ein junges, schutzloses Mädchen von jenem Nichtswürdigen so schwer beleidigt wurde?"

„Ach, Herr," versetzte die Frau; „ich bin nur eine Dienerin, und ich versichere Sie, in diesem Hause vergißt man seine Stellung nicht so leicht."

Herr Templeton öffnete jetzt das Fenster und

Amtliches Kreisblatt.

Bekanntmachung.

Ich mache hiermit darauf aufmerksam, daß Sauggaskraftanlagen nicht zu den nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Anlagen gehören, indessen baupolizeilich als Feuerstätten anzusehen sind und daher nach der geltenden Baupolizeiordnung der baupolizeilichen Genehmigung bedürfen.

Soweit bisheran die Nachsuchung der baupolizeilichen Genehmigung unterblieben sein sollte, haben die Besitzer der betreffenden Sauggasanlagen diese alsbald bei den zuständigen Behörden nachzusuchen.

Neuß, den 17. Februar 1905.

Der Landrat.
J. A.:
Riedesel Frhr. z. E.

Statt jeder besonderen Anzeige.

Trude. Die glückliche Geburt eines prächtigen

Töchterchens

zeigen hocherfreut an

Ing. H. Glitz und Frau,
Traudchen geb. Elbern.

Köln, den 19. Febr. 1905.

---

†

Das feierliche Jahrgedächtnis für unseren verstorbenen Sohn

Carl Balduin

findet Mittwoch, morgens 9 Uhr, in der St. Marienkirche statt, wozu freundlichst einladet

Familie C. Weinhaus.

Bekannt. **Männer-Gesang-Verein**, Nähe Neuß u. Düsseldorf, sucht einen tüchtigen, erfahrenen (1149

Dirigenten.

Offerten unter M. G. V. an die Expedition d. Bl.

Vertrauens-Stelle

eventuell **Filiale** sucht ein stadtkundiger Mann, welcher Caution stellen kann. [1130
Off. unter W. 12 an die Exped.

Braves fleißiges

Mädchen

aus kath. Familie für alle Hausarbeit gegen guten Lohn für kleine Haushaltung gesucht.

Nur solche mit besten Zeugnissen belieben Offert. einzureichen unter G 50 an die Exped. dsr. Ztg. (1193

Per 1. Oktober event. früher oder später

Einfamilienhaus

mit Garten auf längere Jahre zu mieten gesucht. (1196
Gefl. Off. mit Preisang. unt. D L 44 bef. die Exped. dsr. Ztg.

Per 1. April zu vermieten! Herrschaftl. I. Etage, **6 Räume**, Mansarde und allem Zubehör, zu mäßigem Preise.
Offerten unter W G 5588 an die Exped. dsr. Ztg. (994

Krawatten-Fabrik

sucht mit Comptoir- u. Lagerarbeiten vertrauten tüchtigen jüngeren

Commis

per 1. April cr. [1142
Angebote mit Zeugnis-Abschriften unter F M 7 an die Exped. d. Ztg. erbeten.

Fortwährend

Rindfleisch

per Pfund 55 Pfg.,

prima Hammelfleisch und Kalbfleisch.

Wwe. Otto Vasen,
Niederstraße 15. (1203
Teleph. 314. Teleph. 314.

Schlossergeselle

sucht **Pet. Timmer,**
1199) Zollstraße 24.

Properes fleißiges

Dienstmädchen

für sofort gesucht. (1208
Stadtgarten-Restaurant
Jos. Sommer.

Ortsstatut

betreffend

die Bebauung in dem Gemeindebezirke Büttgen.

Auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 561) wird für den Gemeindebezirk Büttgen nachstehendes Ortsstatut erlassen.

1. Vom Bauen an neuen oder an schon vor dem Inkraft-Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. Juli 1875 vorhanden, aber unbebaut gewesenen Straßen und Straßenstrecken.

Verpflichtungen der Grundeigentümer.

§ 1.

Jeder Eigentümer eines Grundstückes, welches an einer von der Gemeinde Büttgen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. Juli 1875 neu angelegten oder an einer damals zwar schon vorhanden, aber unbebaut gewesenen Straße bezw. Straßenstrecke liegt, ist, sobald er Gebäude an der Straße, bezw. Straßenstrecke errichtet, in Gemäßheit der nachstehenden Bestimmungen zur Beschaffung der zur Freilegung nötigen Bodenflächen und zur Beteiligung an den Kosten der ersten Einrichtung und Entwässerung der Straße bezw. Straßenstrecke verpflichtet.

§ 2.

Der Eigentümer hat die zur Freilegung der Straße innerhalb der Straßenfluchtlinien erforderliche Bodenfläche längs seines ganzen Baugrundstückes bis zur Mittellinie der Straße, jedoch höchstens in einer Breite von 13 Meter zu beschaffen und der Gemeinde unentgeltlich zu übereignen.

Ausnahmsweise übernimmt es die Gemeinde, den gesamten zur Freilegung der Straße innerhalb der Straßenfluchtlinien erforderlichen Grund und Boden zu erwerben. In diesem Falle werden die Grunderwerbskosten auf alle angrenzenden Eigentümer nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 4 und 5 verteilt. Ist in diesem Falle das Straßenland zum Teil unentgeltlich oder zu einem geringern Preise von Eigentümern angrenzender Grundstücke abgetreten worden, so wird behufs Feststellung des auf die einzelnen angrenzenden Grundstücke entfallenden Anteils an den Erwerbskosten der volle Wert der unentgeltlich oder zu einem billigern Preise abgetretenen Bodenfläche unter Berücksichtigung des Preises der zum vollen Werte erworbenen Bodenflächen bei der Ermittlung der Gesamtkosten in Rechnung gestellt. Demnächst aber wird denjenigen Anliegern, von deren Grundstück das Straßenterrain unentgeltlich oder zu einem geringeren Preise abgetreten ist, der volle Wert bezw. die Differenz zwischen dem geringeren Preise und dem vollen Werte auf ihren Beitrag zu den Gesamtkosten in Anrechnung gebracht.

Der Wert vorhandener, der Gemeinde zugehöriger Wegeflächen bleibt außer Ansatz. Die Festsetzung des Wertes der zu einem geringern Preise oder unentgeltlich abgetretenen Bodenflächen erfolgt durch drei von dem Gemeinderate alljährlich zu wählende Sachverständige endgültig.

§ 3.

Zu den im § 1 erwähnten Kosten gehören:

1. Die Kosten des Auf- und des Abtrages, der Planierung und der Befestigung der Straße einschließlich des Bürgersteiges in der von dem Gemeinderate zu bestimmenden Weise, der Herstellung des Anschlusses an andere Straßen und soweit nicht die Voraussetzungen des § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 vorliegen, diejenigen der Ueberbrückung von im Zuge der Straße liegenden Wasserläufen sowie diejenigen der Herstellung von Straßen- und Eisenbahn- Unter- und Ueberführungen, ferner:
2. die Kosten der Entwässerung in der dem Bedürfnisse entsprechenden Weise.

2. Festsetzung und Einziehung der Beiträge.

§ 4.

Der Betrag der nach den §§ 1, 2 und 3 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zur Last fallenden Beiträge zu den Kosten und zwar je nach der Bestimmung des Gemeindevorstandes der gesamten Straße oder einer Strecke derselben, kann entweder für die gesamte Anlage mit einem Male oder nach und nach für einzelne oder mehrere Teile derselben festgesetzt werden.

Diese Teile sind die Freilegung, die Herstellung des Planums und der provisorischen Befestigung als Unterbettung für das künftige Pflaster, die Pflasterung oder sonstige endgültige Befestigung des Fahrdammes, die Pflasterung oder sonstige endgültige Befestigung des Bürgersteiges, die Herstellung von Ueberbrückungen, Ueberwölbungen und ähnlichen Bauwerken.

Die Berechnung wird auf dem Bürgermeisteramte zur Einsicht der Eigentümer ausgelegt; der Zustellung einer besonderen Rechnung an die einzelnen Zahlungspflichtigen bedarf es nicht.

§ 5.

Die Verteilung dieser nach § 4 festgestellten Kosten auf die zu beiden Seiten der Straße angrenzenden Grundstücke erfolgt nach Verhältnis der Länge ihrer die Straße berührenden Grenze.

Zu diesen Kosten können die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke nicht für mehr als je die Hälfte der Straßenbreite und wenn die Straße breiter als 26 Meter ist, nicht für mehr als je 13 Meter herangezogen werden. Oeffentliche Wasserläufe, Plätze und Parkanlagen werden als Grundstücke, jedoch lediglich zum Zwecke der Berechnung in Betracht gezogen, nicht aber Straßen, welche die regulären Straßenteile schneiden oder in dieselben einmünden.

Bei größeren Grundstücken wird als Baugrundstück nur derjenige Teil des ganzen Grundstückes angesehen, welcher seiner Bestimmung nach zu dem zu errichtenden Gebäude gehört.

§ 6.

Die Einziehung der Beiträge als öffentliche Wegebaulast erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

3. Anlegung neuer Straßen durch Unternehmer.

§ 7.

Die Genehmigung zur Anlegung neuer Straßen durch Unternehmer erfolgt nur, wenn die Anlegung dem öffentlichen Interesse nicht widerspricht. Die näheren sicher zu stellenden Verflichtungen solcher Unternehmer werden durch schriftlichen Vertrag festgesetzt.

In allen Fällen hat der Unternehmer die zur Straßen-Anlage erforderliche Bodenfläche der Gemeinde eigentümlich zu überweisen und die im § 3 festgestellten Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 8.

Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse die Ausführung einer von einem Unternehmer beabsichtigten Straßen-Anlage selbst übernehmen.

In diesem Falle finden bezüglich der von ihr aufgewandten Kosten die Vorschriften der §§ 1—7 dieses Statuts gleichfalls Anwendung.

4. Vom Bauen an noch nicht fertig gestellten Straßen und Straßenstrecken.

§ 9.

An Straßen oder Straßenteilen, die noch nicht in Gemäßheit der baupolizeilichen Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, dürfen Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nur unter den von dem Gemeinde-Vorstande im Einverständnisse mit der Ortspolizeibehörde mit Rücksicht auf das öffentliche bezw. das Gemeinde-Interesse vorzuschreibenden Bedingungen gestattet werden.

5. Ausnahmen.

Bei gemeinnützigen Bauvereinen oder Gesellschaften, welche die Förderung des Arbeiterwohnungswesens und eine Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der unteren Bevölkerungsklassen bezwecken, kann bei den von diesen errichteten Bauten von der Einziehung der Straßenbaukosten durch Beschluß des Gemeinderats ganz oder teilweise abgesehen werden.

Außerdem behält sich der Gemeinderat von Fall zu Fall vor, diesen Baugesellschaften gewisse Erleichterungen hinsichtlich dieser ortsstatutarischen Vorschriften zu gewähren.

Wenn die in Rede stehenden Wohnungen jedoch zu anderen als den ursprünglich bestimmten Zwecken Verwendung finden, so müssen die nicht erhobenen Beiträge nachgezahlt werden.

6. Schlußbestimmung.

§ 10.

Polizeiliche Verpflichtungen der Grundeigentümer irgend welcher Art werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Vorstehendes Ortsstatut ist in der Sitzung des Gemeinderates vom heutigen Tage festgestellt worden.

Büttgen, den 11. November 1904.

Der Bürgermeister:
Grootens.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 3. Januar 1905.

Der Bezirks-Ausschuß zu Düsseldorf.
Erste Abteilung.
(L. S.) **Hilpert.**
B. A. I. c. 1104 04.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Büttgen, den 17. Februar 1905.

Der Bürgermeister:
Grootens.

Polizei-Verordnung

betreffend

die Beschaffenheit derjenigen Straßen und Straßenteile, welche im Gemeindebezirke Büttgen als für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellt anzusehen sind.

Auf Grund der §§ 5 u. 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird in Ausführung des § 12 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875, für den Gemeindebezirk Büttgen die folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Eine Straße oder ein Straßenteil ist als für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt zu erachten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die zur Straße innerhalb der Straßenfluchtlinien erforderlichen Grundflächen müssen der Gemeinde Büttgen übereignet sein;
2. Die Straße muß mindestens an einem Endpunkte an eine, einschließlich der Anschlußfläche in ganzer Breite für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bereits fertiggestellte Straße anschließen;
3. Die Straße muß, der vorgeschriebenen Höhenlage und den Fluchtlinien entsprechend, geebnet und der Fahrdamm mit einer nach polizeilichem Ermessen genügenden Befestigung versehen sein;
4. Die Straße muß mit den erforderlichen Entwässerungs-Anlagen versehen sein;
5. Zu beiden Seiten der Straße müssen sich Bürgersteige befinden;
6. Die Straße muß ausreichend beleuchtet sein.

§ 2.

Wer an einer Straße oder Straßenstrecke, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht, ein Wohngebäude errichtet, ohne dazu ausnahmsweise auf Grund des für den Gemeindebezirk Büttgen geltenden Ortsstatuts, betreffend die Bebauung, die Genehmigung erhalten zu haben, wird, sofern nicht nach anderweiten Gesetzen oder Verordnungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe von 1 bis neun Mark, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft bestraft. Außerdem werden die ohne Erlaubnis aufgeführten Bauten auf Kosten des Schuldigen polizeilich beseitigt.

§ 3.

Gegenwärtige Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Büttgen, den 17. Februar 1905.

Die Polizei-Verwaltung.
Der Bürgermeister:
Grootens.

Tüchtige Rockarbeiter

in und außer dem Hause gesucht.

J. Gottschalk,
1204) Niederstraße 1.

Ein besseres Mädchen, welches einige Zeit zurückgezogen leben will, sucht in einem ruhigen Hause freundliche Aufnahme. (1207
Offert. mit Preisangabe unter L 303 an die Exped. dsr. Ztg.

Kinderfrau od. zuverlässiges **Kindermädchen** z. einem kleinen Kinde ges. Wo, sagt die Exped.

---

2 Zimmer per 1. März zu vermieten (1202
Büttgerstraße 33.

Mehrere hundert Centner

Pflanzkartoffeln

Paulsen's Juli à 4,50 Mk. und Magnum bonum à 3,50 Mk., sowie Magnum bonum (Eßkartoffeln à 3 Mk. ab hier sind zu haben auf (1208

Mankartzhof
bei Neußerfurth.

Jungen für leichte Arbeit gesucht Oberstraße 29.

Bei Gelegenheit unserer **goldenen Hochzeit** sind uns so viele Beweise der Freude zu teil geworden, dass wir nicht in der Lage sind, diese im Einzelnen beantworten zu können. Wir gestatten uns daher hierdurch, für alle diese Beweise der Freundschaft unseren herzlichsten Dank auszusprechen und müssen hierbei der Bewohner unserer Nachbarschaft und der beteiligten Sänger ganz besonders gedenken. (1201

Heinr. Wiertz und Frau.

(514

[733

Ludw. Spangenberg
Zahntechniker,
bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Neuss zugelassen,
Büchel 10 Neuss am Markt.
Spezialität:
Schmerzloses Ausziehen
bei normalen Verhältnissen.
Plombieren, Zähnereinigen
Nervtöten etc. (518
Feinste Anfertigung künstlicher Zähne
unter Garantie
zu den billigsten Preisen.

Schwan

Dr THOMPSON'S TRADE-MARK SCHUTZ-MARKE
SEIFEN-PULVER

das beste Waschmittel der Welt

Zu haben in den meisten Geschäften.

6707)

Hübsch

sind Alle, die eine zarte, weiße Haut, rosiges jugendfrisches Aussehen und ein Gesicht ohne Sommersprossen und Hautunreinigkeiten haben, daher gebrauchen Sie nur:

Steckenpferd-Lilienmilch-Seife

von Bergmann & Co., Radebeul mit Schutzmarke: **Steckenpferd.** à St. 50 Pf. bei **J. Derstappen, W. Becker,** Drogerie, **H. Kilbinger** sowie in der **Adler-Apotheke.** [607

Abbruch.

Circa 2000 Dachpfannen zu verkaufen (1195
Friedrichstraße 2.

---

1 Anrichte mit hohem Aufsatz billig zu verkaufen
1197) Promenadenstr. 25.

Glanzbüglerin sucht Kunden pro Tag 1,20 Mk., flickt die Wäsche auch für Umgegend.
Adressen unt. Nr. 100 an die Exped. dsr. Ztg. erbeten. (1192

Düsseldorfer Stadttheater.

Dienstag, 21. Febr. **Zar und Zimmermann.**
Mittwoch, 22. Febr. **Goldfische.**
Donnerstag, 23. Febr. **Der Hüttenbesitzer.**
Freitag, 24. Febr. **Carmen.**
Samstag, 25. Febr. **Der Familientag.**
Sonntag, 26. Febr. Nachm.: **Zapfenstreich.** — Abends: **Der Prophet.**

Von der Reise zurück.

Fr. J. Zumbült,
Zahn-Arzt.
Telefon 359. Erftstraße 52.

Grosse Essener Kriegerheim-Lotterie.

3521
Gewinne mit Mark W.
38000
Hauptgewinn W.
10000.

Los nur **1** Mark. **11 Lose 10 Mk.**

(Für Porto und Liste 30 Pfg. extra.) [860
empfiehlt das General-Debit
Gust. Pfordte,
Essen (Ruhr),
sowie in Neuss bei
C. W. Korten.

Zur Anfertigung sowie Bepflanzung von Neu-Anlagen nach Plan und Zeichnung und Unterhaltung derselben empfiehlt sich (1205

Heinrich Hillebrecht,
Garten-Architekt,
Landschaftsgärtnerei.
Telephon 305. Telephon 305.

Möbliertes Zimmer mit Pension, Nähe Breitestraße, für Anfang März gesucht, im Preise von 50—60 Mark.
Offerten unt. Z D 23 besorgt die Exped. dsr. Ztg. (1198

---

2 schöne Zimmer zu vermieten
Näh. Neuß erwiese 14a I. Etg.